

## Soziale Arbeit

### freies Gewerbe, Freier Beruf oder „Neue Selbstständigkeit“

Im Folgenden soll ein Überblick über Möglichkeiten und Herausforderungen in Zusammenhang mit selbstständiger Berufstätigkeit für Sozialarbeiter\*innen in Österreich gegeben werden. Das Dokument spiegelt den aktuellen Informations- und Diskussionsstand im obds – Österreichischen Berufsverband der Sozialen Arbeit – wider und erhebt keinen Anspruch auf Rechtsgültigkeit bzw. Vollständigkeit.

Ergänzend verweist der obds auf Dokumente des ÖVS (Österreichische Vereinigung für Supervision und Coaching), die in intensiven Aushandlungsprozessen und Diskursen mit der Wirtschaftskammer für den Bereich der Supervision eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat.<sup>1</sup>

Aus dem vorliegenden Dokument können keinerlei Ansprüche abgeleitet werden.

In Österreich bestehen unterschiedliche Möglichkeiten<sup>2</sup> selbstständig bzw. freiberuflich tätig zu sein. Für die Ausübung von Sozialarbeit kämen theoretisch

- Die Ausübung im Rahmen eines Freien Gewerbes
- Die Ausübung im Rahmen eines Freien Berufes
- Die Ausübung im Rahmen von „Neuer Selbstständigkeit“ für Tätigkeiten, die nicht unter die Gewerbeordnung fallen

in Frage.

Die Bezeichnung Sozialarbeiter\*in ist in Österreich durch das Fehlen eines entsprechenden Berufsgesetzes noch immer nicht gesetzlich reglementiert. Im Bereich der unselbstständigen Tätigkeit erfolgt in der Regel eine Zuordnung zum Beruf als „Sozialarbeiter\*in“ über die absolvierte Ausbildung durch den Dienstgeber / die Dienstgeberin, die ihrerseits meist durch Auftrags- bzw. Subventionsgeber dazu verpflichtet ist, Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation und

---

1 [https://www.oevs.or.at/fileadmin/oevs\\_website/user\\_upload/Gewerbeordnung\\_SV\\_Website.pdf](https://www.oevs.or.at/fileadmin/oevs_website/user_upload/Gewerbeordnung_SV_Website.pdf)

2 [https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit\\_und\\_pension/selbststaendigkeit/13/Seite.1090300.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/selbststaendigkeit/13/Seite.1090300.html)

Ausbildungsabschluss zu beschäftigen. Die Bezeichnung der Beschäftigung als Sozialarbeiter\*in erfolgt meist über die konkrete Stellen- bzw. Aufgabenbeschreibung bzw. bildet sich auch in den Einstufungen der Kollektivverträge bzw. der Gehaltsbänder ab. Derzeit ist es de facto aber so, dass sich Personen unabhängig von ihrer tatsächlichen Qualifikation selbst als „Sozialarbeiter\*in“ bezeichnen dürfen. Ein „Berufsschutz“ wie er de facto durch die Berechtigung des Tragens des Titels „Diplomierter Sozialarbeiter\*in“ (nach Abschluss der Ausbildung an einer Akademie für Sozialarbeit) bestanden hat ist nun, da Fachhochschulstudiengänge mit dem allgemeinen Titel BA bzw. MA abgeschlossen werden, nicht mehr gegeben.

Der obds – Berufsverband der Sozialen Arbeit in Österreich setzt sich seit vielen Jahren dafür ein, dass in Österreich ein Berufsgesetz für Soziale Arbeit verabschiedet wird, dass die entsprechende Rechtssicherheit bietet.

### Sozialarbeiterische Tätigkeit im Rahmen eines nicht reglementierten Gewerbes nach der Österreichischen Gewerbeordnung

Die österreichische Gewerbeordnung<sup>3</sup> kennt weder den Beruf des Sozialarbeiters / der Sozialarbeiterin noch ist Sozialarbeit in der Liste der Freien Gewerbe, das heißt jener Gewerbe, für die kein Berechtigungsnachweis erbracht werden muss, aufgeführt. Um ein nicht reglementiertes Gewerbe ausüben zu können, ist jedenfalls das Vorliegen einer Gewerbeberechtigung notwendig. Um diese zu erlangen ist eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Gewerbebehörde (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Magistrat) Voraussetzung, die dann ihrerseits Kontakt mit der Wirtschaftskammer aufnimmt um zu klären, ob es sich bei der angestrebten Tätigkeit um ein „Freies“ oder eher doch ein „reglementiertes“ Gewerbe handeln würde.

In der Gewerbeordnung geregelt ist das (reglementierte) Gewerbe der „Lebens- und Sozialberater\*innen“<sup>4</sup>. Die Angehörigen dieses Berufsstandes unterliegen eindeutig

<sup>3</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517>

<sup>4</sup> <https://www.wko.at/branchen/w/gewerbe-handwerk/personenberatung-betreuung/Taetigkeitskatalog-Gewerbe-Lebens--Sozialberatung.html>

dem Gewerberecht und werden in ihren Anliegen von der Wirtschaftskammer vertreten. Die Tätigkeitsfelder und die Abgrenzung zwischen dem Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung und der Sozialarbeit ist für Personen mit Bezug zur Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit klar.<sup>5</sup> Auch ein Vergleich der Curricula<sup>6</sup> macht die Unterschiede und die Schwerpunktsetzungen zwischen dem Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung und der Sozialen Arbeit deutlich. Aufgrund der Tatsache, dass aber kein Berufsgesetz für die Soziale Arbeit existiert, kann diese Abgrenzung nicht eindeutig nachgewiesen bzw. belegt werden.

In mehreren Fällen wurde ein Antrag von Sozialarbeiter\*innen auf Ausübung eines Freien Gewerbes von den Verwaltungsbehörden nach Konsultation der Wirtschaftskammer abschlägig beschieden, da nach Rechtsmeinung der Wirtschaftskammer diese Tätigkeit dem reglementierten Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung zugeordnet werden könne, aber keine entsprechende Qualifikation für dieses reglementierte Gewerbe vorliegen würde. Um eine Gewerbeberechtigung für dieses Gewerbe zu erbringen ist entweder ein entsprechender formaler Ausbildungsnachweis zum / zur „Lebens- und Sozialberater\*in“ zu erbringen oder kann ein Antrag auf die Ausstellung einer „individuellen Befähigung“ ersucht werden. In diesem Fall wären – der Qualifikation der Lebens- und Sozialberatung entsprechende Nachweise<sup>7</sup> zu Aus- und Fortbildungen nachzuweisen. Die Verwaltungsbehörde folgt mit ihrer Entscheidung in der Regel der Einschätzung der Wirtschaftskammer als Vertreterin für Gewerbe.

Personen, die sich dazu entscheiden im Bereich der Sozialarbeit als Freies Gewerbe, jedoch ohne Gewerbeberechtigung tätig zu sein, tragen ein nicht unerhebliches privates Risiko in Konflikt mit der Wirtschaftskammer bzw. der österreichischen Gewerbeordnung zu kommen!

---

<sup>5</sup> [https://www.obds.at/wp/wp-content/uploads/2018/04/berufsbild\\_sozialarbeit\\_2017\\_06\\_beschlossen.pdf](https://www.obds.at/wp/wp-content/uploads/2018/04/berufsbild_sozialarbeit_2017_06_beschlossen.pdf)

<sup>6</sup> <https://www.studienwahl.at/studien/medizingesundheit/soziales/?page=2&per-page=10>

<sup>7</sup> <https://lebens-und-sozialberater-ausbildung.at/zugangsvoraussetzungen-fur-den-gewerbeschein-lsb/>

## Sozialarbeiterische Tätigkeit im Rahmen eines Freien Berufs

Sozialarbeit wird auf dem Portal des Unternehmensservice<sup>8</sup> als „Freier Beruf“ angeführt. Freie Berufe sind grundsätzlich von der Gewerbeordnung ausgenommen<sup>9</sup>. Die Klärung bzw. Zuordnung, welche Tätigkeit ausgeübt wird bzw. ob diese als „Freier Beruf“ qualifiziert ist, ist daher besonders in Hinblick darauf relevant, ob eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Bei Tätigkeiten, die im überwiegenden Maße auch von Lebens- und Sozialberater\*innen ausgeübt werden liegt unter Umständen eine Tätigkeit vor, die durch das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung geschützt ist und damit nur durch Personen mit dieser Ausbildung oder einer entsprechenden Individualbefähigung ausgeübt werden darf.

Die Darstellung im Unternehmensserviceportal suggeriert, dass Soziale Arbeit ein Freier Beruf ist und Sozialarbeiter\*innen in einem Berufsverband organisiert sind. Faktum ist allerdings, dass die allermeisten der Freien Berufe über eine Vertretung in Form einer Kammer bzw. Berufsstandesvertretung, häufig mit Pflichtmitgliedschaft, verfügen. Im Gegensatz dazu ist der obds – Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit - eine freiwillige Vertretung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht für Sozialarbeiter\*innen weder eine Pflicht zur Mitgliedschaft bei einem Berufsverband noch existiert ein Berufsgesetz, das eine eindeutige Zugehörigkeit zu dieser Berufsgruppe und die damit verbundenen Tätigkeiten bzw. Rechte und Pflichten regeln würde. Das Tätigkeitsfeld Supervision und Coaching kann (vgl. oben die Informationen des Berufsverbandes ÖVS) nicht als Freier Beruf ausgeübt werden.

Dem obds liegt eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort aus dem Jahr 2020 vor, der zu entnehmen ist, dass das Vorhandensein eines entsprechenden Berufsgesetzes Voraussetzung dafür wäre, dass eine Tätigkeit als „Freier Beruf“ ausgeübt werden könne.

---

<sup>8</sup> [https://www.usp.gv.at/gruendung/freie\\_berufe.html](https://www.usp.gv.at/gruendung/freie_berufe.html)

<sup>9</sup> [https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Wann\\_benoetigt\\_man\\_eine\\_Gewerbeberechtigung\\_.html](https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Wann_benoetigt_man_eine_Gewerbeberechtigung_.html)

## Sozialarbeiterische Tätigkeit im Rahmen der „Neuen Selbstständigkeit“ für Tätigkeiten, die nicht vom Gewerberecht umfasst sind

Eine selbstständige Tätigkeit ist in Österreich auch als „Neue\*r Selbstständige\*r“ möglich und kann mithilfe von Werkverträgen erfolgen. Dabei ist der / die Sozialarbeiter\*in nur insoweit selbstständig, als dass ein Vertrag abgeschlossen wird, in dem sich der / die Sozialarbeiter\*in zur Vollbringung eines bestimmten abgeschlossenen Werks bzw. einer bestimmten Leistung innerhalb einer bestimmten Frist unter Zuhilfenahme der eigenen Arbeitsmittel verpflichtet.

Auch hier gilt, dass eine Tätigkeit nur dann möglich ist, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht durch das Gewerberecht umfasst wird.<sup>10</sup> Eine entsprechende Auflistung und Erläuterung der nicht durch Gewerberecht umfassten Tätigkeiten findet sich auf dem Portal der Wirtschaftskammer.<sup>11</sup>

## Schlussfolgerungen des obds

Der obds ist aufgrund der Entwicklungen und der Informationen, die er durch seine Mitglieder erhalten hat zur Auffassung gelangt, dass Sozialarbeiter\*innen aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Lage und der widersprüchlichen Rechtsauffassungen dazu geraten werden muss, sich vor Aufnahme einer – wie auch immer gearteten – selbstständigen Tätigkeit konkret zu überlegen:

- Welche Tätigkeiten sollen im Rahmen der Selbstständigkeit vorwiegend erbracht werden? Sind diese Tätigkeiten den Freien Berufen zuzuordnen, sind diese gewerberechtlich im Gewerbe des Lebens- und Sozialberaters abgebildet oder werden diese als Tätigkeit, die nicht unter die Gewerbeordnung fallen, unter dem Begriff der „Neuen Selbstständigkeit“ aufgefasst?
- In welchem Setting und für welche Adressat\*innen sollen die angestrebten Tätigkeiten erbracht werden? Inwiefern ist dadurch eine Abgrenzung zu bzw.

---

10 <https://www.usp.gv.at/mitarbeiter/arten-von-beschaeftigung/neue-selbststaendige.html>

11 <https://www.wko.at/service/Taetigkeiten,-die-nicht-unter-die-Gewerbeordnung-fallen.html>

Überschneidung mit üblicherweise in gewerberechtlich reglementierten Berufen gegeben?

- Wie können (zur Erlangung einer Individualbefähigung nach dem Gewerberecht, sofern diese notwendig erscheint) die dem Gewerbe der Lebens- und Sozialberater\*innen entsprechenden Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden?

Für den Fall, dass die angestrebten Tätigkeiten dem Gewerberecht unterliegen könnten empfiehlt der obds sich aktiv um eine Ausnahmegenehmigung für die gewerbliche Ausübung des Berufs als „Lebens- und Sozialberater“ zu bemühen. Nur so kann nach Einschätzung des obds ein mögliches persönliches Risiko und ein etwaiger Verstoß gegen die Gewerbeordnung vermieden werden.

Eine rasche Implementierung eines Berufsgesetzes, das explizit die Möglichkeit zur selbstständigen Berufsausübung und die Nennung von Sozialarbeit als Freiem Beruf und der Auflistung von sozialarbeitsspezifischen Tätigkeiten, die derzeit keinem Gewerbe zugeordnet sind, könnte nach Einschätzung des obds die Rechtssicherheit erhöhen. Es wäre ein wichtiger Schritt um Sozialarbeit als Profession und Disziplin abzusichern und ihre Eigenständigkeit als eigenes Berufsfeld in Abgrenzung zu anderen Sozial- und Gesundheitsberufen darzustellen.

Erstellt vom Fachbereich Soziale Arbeit Juni 2021

Zitiervorschlag: obds, Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (2021): Soziale Arbeit – freies Gewerbe, Freier Beruf oder „Neue Selbstständigkeit“, Onlineveröffentlichung.